



Satzung des Männergesangvereins Kandern 1832 e.V.

in der Fassung vom 30.11.2010

Sämtliche in der Satzung genannten Vorstandsbezeichnungen beziehen sich auch auf die weibliche Geschlechtsform.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Kandern 1832 e.V.“ hat seinen Sitz in Kandern. Er ist unter VR: 158 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, insbesondere durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen. Er will darüber hinaus der Geselligkeit dienen und kann an gesellschaftlichen Anlässen mitwirken.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(7) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins aktiv mitarbeiten, können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge in angemessenem Umfang und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.



§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich dem Chorgesang widmen will und stimmlich und musikalisch hierzu geeignet ist. Neu aufgenommene Sängerinnen / Sänger werden entsprechend ihrer gesanglichen Fähigkeiten in den entsprechenden Chor eingegliedert. Aktive Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und den Chorgesang zu fördern.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Satzung und Protokolle des Vereins zu verlangen.

(5) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Chor-relevante Institutionen wie z.B. OMS weitergegeben werden. Änderung der Anschrift und Bankverbindung sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

(6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Der Ablehnungsbeschluss ist entsprechend § 4 Abs. (3) zu behandeln.

(7) Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Näheres regelt der Abschnitt Ehrungsordnung der Geschäftsordnung.

(8) Vorstandsmitglieder, die im Verein außerordentliche, herausragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorstände sind an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Diese muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Pflicht zur Zahlung des satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages endet erst nach der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen grob zuwiderhandelt;
- b) wer sich den Anweisungen des Vorstandes oder des Chorleiters beharrlich widersetzt oder Unverträglichkeit an den Tag legt;
- c) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

(3) Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss muss schriftlich begründet dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung beim Vorstand eingelegt werden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Organisation und Verwaltung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand

(3) Die Zusammensetzung und Aufgaben der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen und ändern kann.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein bei Bedarf unterschiedliche Gesangsgruppierungen oder Chöre bilden oder auflösen. Näheres regelt der Abschnitt Chöre der Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch den Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand zu besorgen sind, durch eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Eine Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens einen Monat nach Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Kandern mit Tagesordnung bekannt gemacht werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(4) Grundlage der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung. Sie hat mindestens zu enthalten:

- Eröffnung durch den Vorsitzenden.
- Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Funktionen.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Satzung.
- Wahl des Vorstandes gemäß Geschäftsordnung des Vereins.
- Überblick der Chorleiter über die musikalische Arbeit.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Soweit in der Satzung keine anderslautenden Bestimmungen gelten, entscheidet zur Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 und § 9 der Satzung können Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, mit vier fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.

(6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

(7) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verfasser und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und Kassierer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers den Verein vertritt.

(3) Die Amtszeit eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Im jährlichen Wechsel werden jeweils der 1. Vorstand und der Kassierer sowie der 2. Vorstand und der Schriftführer gewählt.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der gefassten Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandschaft, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel des 1. Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind in schriftlicher Form den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. In bedeutsamen Vereins-Angelegenheiten insbesondere finanzieller Art ist die Vorstandschaft einzuberufen.

(7) Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die übrige Abwicklung der Vereinsobliegenheiten regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(8) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dieses ist jedoch nicht nach § 7 Abs. (2) vertretungsberechtigt. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen um die vakanten Vorstandsposten neu zu bestellen.

(9) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.



§ 8 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Einberufung und Tagesordnung mitgeteilt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kandern mit der Maßgabe, dieses bis zu einer satzungsgemäßen Verwendung entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 treuhänderisch zu verwalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.01.2011 mit einer Stimmenmehrheit von über drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. (§71 Abs. I BGB)

Die früheren Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Der geschäftsführende Vorstand

Peter Oehler 1. Vorsitzender

Karlheinz Hege 2. Vorsitzender

Heinrich Scherer Kassierer

Monika Haller Schriftführerin